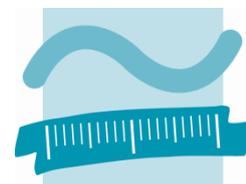


Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

42. Jahrgang, Nr. 02/2021

12. Januar 2021

Seite 1 von 4

Inhalt

- Beitragsordnung
für die Studierendenschaft
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 01.12.2020



**Beitragsordnung
für die Studierendenschaft
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

Vom 01.12.2020

Auf Grund von § 20 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807), hat das Studierendenparlament der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 01.12.2020 folgende Ordnung erlassen. Die Hochschulleitung hat am 02.12.2020 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

Inhalt

§ 1	Beitragspflicht.....	3
§ 2	Beitragshöhe	3
§ 3	Zahlung der Beiträge.....	4
§ 4	Übergangsbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten.....	4

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jede immatrikulierte studierende Person der Beuth-Hochschule für Technik Berlin hat nach Maßgabe dieser Ordnung die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 18 und § 18a BerlHG notwendigen Beiträge gemäß § 20 BerlHG zu entrichten. Beiträge nach dieser Ordnung sind erstmals für das Sommersemester 2012 zu entrichten.
- (2) Die Befreiung von der Beitragspflicht zu den Beiträgen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ordnung kann nach den Bestimmungen der „Satzung nach § 18a Abs. 4 Satz 2 BerlHG der Studierendenschaft der BeuthHS (Semesterticket-Satzung)“ beantragt werden.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Alle Beiträge dieser Ordnung gelten für ein Semester und sind im Voraus von jeder immatrikulierten Person zu entrichten.
- (2) Der Beitrag für den Haushalt der Studierendenschaft beträgt 11,50 EUR.
- (3) Der Beitrag für das Semesterticket beträgt
 - Im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22
193,80 EUR.
- (4) Für die Beiträge gemäß Abs. 3 kann nach den Bestimmungen der „Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft der BeuthHS“ (Sozialfonds-Satzung) ein Zuschuss beantragt werden.¹

¹ In diesen Fonds zahlen alle Studierenden, die Anspruch auf das Semesterticket haben, einen Beitrag von 3,00 €.



§ 3 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 BerlHG durch die Verwaltung der BeuthHS für die Studierendenschaft kostenlos eingezogen.

§ 4 Übergangsbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung und beschlossene Änderungen dieser Ordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Beuth-Hochschule für Technik Berlin, frühestens jedoch mit dem Beginn der Rückmeldefrist des Semesters in Kraft, ab dem die aufgrund der nach § 18a Abs. 1 BerlHG mit dem VBB geschlossenen Vereinbarung bestehende Fahrtberechtigung gilt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß Abs. 1 tritt die bis dahin geltende Beitragsordnung für die Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 03. Mai 2017 (Amtliche Mitteilung 42/2017) außer Kraft.

Berlin, den 01.12.2020
Beuth-Hochschule für Technik Berlin